

Stéphanie Rostren
Leiterin der Rechtsabteilung/ Leitende Rechtsberaterin
Exekutivdirektion

Köln 23. JAN. 2020

Gegenstand: Ihr Antrag auf Zugang zu Dokumenten vom 6. Januar 2020

Sehr geehrte

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 6. Januar 2020 in der Sie den Zugang zu Dokumenten unter Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001¹ beantragen, deren Regelungsbereich gemäß Artikel 119 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1139² auf die Dokumente der Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA) ausgedehnt wurde. Zudem verweisen Sie auf Verordnung (EG) Nr. 1367/2006³.

Sie beantragen Zugang zu Dokumenten mit Informationen in Bezug auf die „Die wissenschaftlich fundierte, stochastische, vergleichende Analyse der besorgniserregenden Anomalien in Flugsicherungs-Abschnitten, die nicht durch den zugehörigen Staat selbst kontrolliert werden.“

Ich möchte Ihnen mitteilen, daß die EASA über keine Dokumente verfügt, die der Beschreibung in Ihrem Antrag entsprechen⁴.

Mit freundlichen Grüßen,

¹ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission.

² Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2111/2005, (EG) Nr. 1008/2008, (EU) Nr. 996/2010, (EU) Nr. 376/2014 und der Richtlinien 2014/30/EU und 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 552/2004 und (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates.

³ Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft. Diese Verordnung verweist sodann in Artikel 3 auf o.g. Verordnung (EG) Nr. 1049/2001.

⁴ Hiermit informiere ich Sie darüber, daß Sie das Recht haben, die Agentur aufzufordern, ihre Entscheidung in Bezug auf die oben genannten Dokumente zu überprüfen, indem Sie einen Zweitantrag stellen. In diesem Fall richten Sie Ihren begründeten Zweitantrag bitte schriftlich an den Direktor der Agentur (Postfach 10 12 53, 50452 Köln, Deutschland). Bitte beachten Sie, daß Sie innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Erhalt dieses Schreibens den Zweitantrag stellen können. Ein nach Ablauf dieser Frist eingegangener Zweitantrag kann nicht angenommen werden.